



1987

Berlin, den 30. Dezember 1987

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18.12. 87	<b>Gesetz zur Änderung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (4. Strafrechtsänderungsgesetz)</b> .....	301
18.12. 87	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	302
21.12. 87	<b>Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen</b> .....	303
15.12. 87	Anordnung über die Festsetzung von Extragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“ .....	303
15.12. 87	Anordnung Nr. Pr. 305/4 über das Preisantragsverfahren .....	308
4.12. 87	Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern — Fachapothekeranordnung — .....	309
5.12. 87	Anordnung über den Rückkauf von Pflanzenanzuchttöpfen .....	312
3.12. 87	Anordnung Nr. 2 über das Lastschriftverfahren — 2. Lastschrift-Anordnung — .....	312
3.12. 87	Anordnung Nr. 2 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — 2. Fälligkeits-Anordnung — .....	313
7.12. 87	Anordnung Nr. 10 über Plaste für Bedarfsgegenstände .....	313
14.12. 87	Anordnung Nr. 3 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen .....	314
22.12. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen .....	314
22.12. 87	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplexprämienfonds auf ausgewählten Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung .....	315
	Berichtigung .....	316

**Gesetz  
zur Änderung  
straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen  
(4. Strafrechtsänderungsgesetz)  
vom 18. Dezember 1987**

**§ 1**

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) und des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird wie folgt geändert:

- Der § 60 wird aufgehoben.
- Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Todesstrafe“, im § 58 Abs. 3 werden die Worte „und Todesstrafe“, in den §§ 86 Abs. 2, 97 Abs. 3, 101 Abs. 3, 102 Abs. 3, 103 Abs. 3 und 104 Abs. 3 die Worte „oder Todesstrafe“ und in den §§ 91 Abs. 2, 93 Abs. 3. und 283 Abs. 2 die Worte „oder mit Todesstrafe“ gestrichen.

- Der § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 73

**Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe**

Gegen Jugendliche wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen.“

- Der § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

**Planung und Durchführung von Aggressionshandlungen**

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.“

- Der § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

**Hochverrat**

- (1) Wer es unternimmt,

- die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsa-